

# **Satzung des CVJM Ludwigsburg e.V.**

(in der von der Mitgliederhauptversammlung am 15. April 2016 beschlossenen Fassung)

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen **Christlicher Verein Junger Menschen Ludwigsburg e.V.** Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter Nr. 16 eingetragen.
2. Er ist dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angeschlossen und über dieses Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
3. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

## **§ 2 Grundsätze und Aufgaben**

1. Der CVJM bekennt sich zum Evangelium von Jesus Christus. Er steht zur Pariser Basis von 1855 und zur Präambel der Satzung des Weltbundes Christlicher Verbände junger Frauen (YWCA) (vgl. Anhang).
2. Daraus ergibt sich für den Verein die besondere Aufgabe, junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen. Diese Aufgabe ist nicht nur auf Mitglieder des Vereins beschränkt (Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg § 2.1).
3. Der Verein arbeitet als eigenständiges Werk nach der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg vom 9.8.1995 (oder einer solchen, die an ihre Stelle tritt) im Rahmen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Im Einvernehmen mit anderen Kirchengemeinden kann er auch in diesen in der Jugendarbeit tätig sein.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Angebote an Kinder und Jugendliche und Junge Erwachsene, Schulbezogene Jugendarbeit, Freizeitmaßnahmen, Posaunenchorarbeit mit Nachwuchsförderung, Offene Arbeit, Schulsozialarbeit, die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten für Schüler/innen der Kooperationsschulen, sowie Seminare, Schulungen und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Das Mitglied erkennt die Ziele

und Grundsätze der Vereinssatzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Aktives Wahlrecht erhalten alle Mitglieder ab dem vollendeten 16., passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Das Wahlrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Wahlrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf den gesetzlichen Vertreter übertragbar.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.
5. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Wer der Satzung des Vereins wesentlich zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres zahlt, kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Er/Sie hat das Recht, vorher vom Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss ist ihm/ihr schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ der Vorstand
- ◆ die Mitgliederhauptversammlung.

Außerdem wirken mit:

- ◆ die Leitungsgremien der Arbeitsbereiche
- ◆ der Beirat.

Bei der Zusammensetzung von Ausschüssen und Gremien ist die Parität von Frauen und Männern anzustreben.

## **§ 5 Vorstand**

### **I. Zusammensetzung**

Dem Vorstand gehören an:

- ◆ der/die 1.Vorsitzende
- ◆ der/die 2.Vorsitzende
- ◆ der/die Schatzmeister/in
- ◆ bis zu zwei Jugendvertreter/innen
- ◆ der/die Leitende Jugendreferent/in
- ◆ der/die Vertreter/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg
- ◆ der/die Jugendpfarrer/in des Evang. Kirchenbezirks Ludwigsburg

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder dürfen nicht hauptamtlich im Verein tätig sein.

### **II. Wahl und Berufung**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl gewählt:
  - ◆ der/die 1.Vorsitzende

- ◆ der/die 2.Vorsitzende
  - ◆ der/die Schatzmeister/in
  - ◆ die Jugendvertreter/innen.
2. Der/die Leitende Jugendreferent/in und der/die Jugendpfarrer/in des Evang. Kirchenbezirks Ludwigsburg sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.
  3. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern sind diejenigen gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Steht bei der Wahl der beiden Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in jeweils nur eine Person zur Wahl, so muss diese die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Kommt die Wahl nach Satz 2 nicht zustande, so wird sie in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung wiederholt, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen ist. Bei der erneuten Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  4. Die Jugendvertreter/innen werden vom Vorstand vorgeschlagen und sollten das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Jugendvertreter/innen haben jeweils ein volles Stimmrecht.
  5. Der/die Vertreter/in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wird von der Gesamtkirchengemeinde benannt. Die Mitgliederhauptversammlung hat die Ernennung zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, hat die Gesamtkirchengemeinde eine/n neue/n Vertreter/in zu benennen.
  6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor der nächsten Wahl aus, findet in der nächsten Mitgliederhauptversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
  7. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt erst antreten, wenn sie die Mitgliedschaft im CVJM Ludwigsburg erworben haben. Die hauptamtlich Tätigen und der/die Vertreter/in der Gesamtkirchengemeinde erhalten kraft ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand die Rechte eines Vereinsmitglieds, wobei vorausgesetzt wird, dass sie die Ziele und Grundsätze der Vereinssatzung anerkennen.
  8. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederhauptversammlung gewählt wurde.

### **III. Aufgaben**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten verantwortlich, soweit dies nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten ist.
2. Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:
  - ◆ über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
  - ◆ der Mitgliederhauptversammlung Vorschläge für die nachstehend genannten Wahlen zu machen:
    1. Vorsitzende/r
    2. Vorsitzende/r
    - Schatzmeister/in

### Jugendvertretung

#### Schriftführer/in für die Mitgliederhauptversammlung,

- ◆ die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen unter Beteiligung der Evang. Gesamtkirchengemeinde zu berufen,
- ◆ die Arbeitsrichtlinien für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen festzulegen,
- ◆ die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu berufen und nötigenfalls abzuberufen,
- ◆ der Mitgliederhauptversammlung die für die Arbeitsbereiche des Vereins erforderlichen Leitungsstrukturen und Gremien sowie deren Änderung zu benennen,
- ◆ die in der Satzung vorgesehenen und bei Bedarf weitere Geschäftsordnungen zu erlassen sowie die Geschäftsordnungen der Arbeitsbereiche zu genehmigen,
- ◆ den Haushaltsplanentwurf zu genehmigen und in der Mitgliederhauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- ◆ der Mitgliederhauptversammlung die Höhe der von ihr festzusetzenden Mitgliedsbeiträge und ihre Änderung vorzuschlagen,
- ◆ ggf. weitere Ausschüsse mit und ohne Beschlussrecht zu bilden,
- ◆ die Mitglieder der Leitungsgremien nach § 7 und des Beirats nach § 8 zu berufen.
- ◆ die erforderlichen Anträge bezüglich der Arbeitsbereiche und ihrer Leitungsgremien an die Mitgliederhauptversammlung zu stellen,
- ◆ einmal jährlich in der Mitgliederhauptversammlung über die Gesamtarbeit zu berichten
- ◆ die Mitgliederhauptversammlung über wesentliche Entwicklungen in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde zu informieren.
- ◆ die Verantwortung und Interessen des Vereins als Eigentümer von Grundstücken und dazugehöriger Anlagen in jeglicher Form wahrzunehmen.

## **IV. Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand wird mindestens sechsmal jährlich von einem/r der beiden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies verlangen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden ausschlaggebend, bei dessen/deren Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden.
3. Von den Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vor ihrer Unterzeichnung dem Vorstand vorzulegen und sodann

vom/von der Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in, der/die jeweils aus der Mitte des Vorstandes bestellt wird, zu unterzeichnen.

## **V. Rechte und Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die beiden Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Eine/r der beiden Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung.
3. Der/die Schatzmeister/in ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich. Er/sie hat der Mitgliederhauptversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen und einen Haushaltsplanentwurf, der vom Vorstand zu genehmigen ist, für das laufende Jahr zu erstellen. Er/sie berichtet dem Vorstand mindestens halbjährlich über die Finanzlage des Vereins.
4. Der/die Leitende Jugendreferentin wird mit der Führung der laufenden Geschäfte vom Vorstand beauftragt.

## **§ 6 Mitgliederhauptversammlung**

1. Die Mitgliederhauptversammlung findet in den ersten vier Monaten eines Jahres statt. Der/die 1.Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder verlangt wird. Zu den Mitgliederhauptversammlungen wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederhauptversammlung hat außer der Durchführung der Wahlen (gemäß § 5 Ziff. II )
  - ◆ über die vorgesehenen Zustimmungserklärungen zu den Beschlüssen des Vorstands bezüglich der Arbeitsbereiche und ihrer Leitungsgremien zu entscheiden,
  - ◆ über die Auflösung von Arbeitsbereichen zu entscheiden,
  - ◆ den Jahresbericht über die Vereinsarbeit, die Berichte aus den Arbeitsbereichen und den vom/von der Schatzmeister/in vorgelegten Kassenbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
  - ◆ dem Vorstand und auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen auch dem/der Schatzmeister/in Entlastung zu erteilen,
  - ◆ auf zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen, die keine anderen Vereinsaufgaben innehaben dürfen,
  - ◆ den vom Vorstand genehmigten Haushaltsplan zu beschließen,
  - ◆ auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
  - ◆ Satzungsänderungen zu beschließen,
  - ◆ ggf. einen Beschluss über die Auflösung des Vereins zu fassen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenübertragung ist unzulässig. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 10 und 11.
4. Die Mitgliederhauptversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorstandes ihre/n Schriftführer/in.
5. Die Niederschrift über die Mitgliederhauptversammlung ist vom/von der Schriftführer/in zu fertigen und von diesem/r und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

### **§ 7 Arbeitsbereiche des Vereins**

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Arbeitsbereiche, die vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederhauptversammlung bestätigt wurden.
2. Die Tätigkeit in den einzelnen Arbeitsbereichen wird von ihren Leitungsgremien geregelt und bestimmt. Dazu gibt sich jedes Leitungsgremium seine Geschäftsordnung entsprechend der Leitungsstrukturen, die für den Arbeitsbereich erforderlich sind.

### **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Persönlichkeiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens, die vom Vorstand auf drei Jahre berufen werden. Eine/r der beiden Vorsitzenden und der/die Leitende Jugendreferent/in sind kraft Amtes Mitglied.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte auf drei Jahre seine/n Vorsitzende/n.
3. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die beiden Vorsitzenden des Vereins ziehen den Beirat zur Beratung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzu. Darüber hinaus kann der Beirat dem Vorstand eigene Vorschläge unterbreiten. Der/die Vorsitzende des Beirats kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann durch die Mitgliederhauptversammlung nur geändert werden, wenn dies mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen. In § 2 der Satzung dürfen die Ziff. 1 und 2 ihrem Grundsatz nach nicht geändert werden. Die Pariser Basis darf ihrem Wortlaut nach nur geändert werden, wenn eine Änderung durch den CVJM-Gesamtverband erfolgt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in einer Mitgliederhauptversammlung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.

Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg mit der Auflage, es im Einvernehmen mit dem Evang. Jugendwerk in Württemberg unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Evang. Jugendarbeit zu verwenden.

### **§ 11 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt, im Zuge von Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen an der Satzung durchzuführen.

## Anhang zu § 2, 1. der Satzung

### **Pariser Basis des CVJM von 1855:**

„Aufgabe der CVJM ist, solche junge Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

### **Präambel zur Satzung des Weltbundes christlicher Verbände junger Frauen (YWCA):**

„Der Weltbund christlicher Verbände junger Frauen,

der gegründet und weiterentwickelt wurde von Frauen aus vielen Ländern,

- ◆ die die Kenntnis der Bibel und der christlichen Glaubensüberlieferungen, das Gebet und den Dienst am Nächsten als wesentliche Bestandteile christlichen Lebens betrachteten,
- ◆ die gleiche Überzeugungen hatten und entschlossen waren, diese in der fortlaufenden Arbeit anzuwenden,
- ◆ die bemüht waren, eine weltweite Gemeinschaft aufzubauen, durch die Frauen und Mädchen mehr erfahren können über die in Jesus Christus offenbarte Liebe Gottes, die ihnen selbst gilt und allen Menschen, und lernen können, aus dieser Liebe heraus verantwortlich zu handeln,
- ◆ die der Überzeugung waren, dass Einheit unter den Christen Gottes Wille ist, und den Wunsch hatten, als Laienbewegung einen Beitrag zu dieser Einheit zu leisten,
- ◆ die anerkannten, dass alle Menschen vor Gott gleich sind, ohne Unterscheidung nach Hautfarbe, Nationalität, sozialer Schicht oder Religion, und
- ◆ die bemüht waren, Verständnis und Zusammenarbeit zwischen Menschen verschiedener Länder, Hautfarben und Bevölkerungsgruppen zu fördern, bestätigt hiermit noch einmal diese Grundsätze.“